

Mietvertrag für den Jugendtreff JUCA 60

zwischen dem
Kinder- und Jugendförderteam Rielasingen-Worblingen
und

Vertragspartner

Name: Telefon:

Straße: PLZ/Ort:

Bankverbindung:
(für die Rücküberweisung der Kautions)

Dauer der Nutzung: Beginn am um, Ende am um (max. 24 Uhr)

Zweck:

Voraussichtliche Besucherzahl:

Folgende Räume bzw. Gegenstände werden genutzt:

großer Raum Küche Toiletten Theke Musikanlage

Sonstiges

Der Vertragspartner erhält einen Schlüssel mit folgender Kennzeichnung:

Den Mietvertrag während der Veranstaltung bitte dabei haben!

Nutzungsbedingungen

Allgemeines

1. Der Jugendtreff kann für Geburtstagsfeiern (bis einschließlich dem 17. Geburtstag), Klassenfeste oder ähnliche Veranstaltungen von ortsansässigen Bürgern gemietet werden. Vermietet wird der Jugendtreff nur an Eltern, Lehrer oder volljährige Kinder- und Jugendgruppenleiter, die für den minderjährigen Nutzer den Mietvertrag unterschreiben und die Aufsichtspflicht für die Dauer der Vermietung – einschließlich Vorbereitungs- und Aufräumzeiten - übernehmen.
Der Jugendtreff darf nur für den vereinbarten Zweck benutzt werden.

Miete und Kauti

2. Die Miete für den Jugendtreff beträgt 50 €. (Inhaber des Sozialpasses/der Kinder- und Jugendcard erhalten eine Ermäßigung von 50% - die Miete beträgt dann also 25 €.)
3. Die Kauti
4. Miete und Kauti sind spätestens sieben Tage vor der Nutzung auf das Konto der Gemeindeverwaltung (IBAN DE30692500350003060027) bei der Sparkasse Singen-Radolfzell (BIC SOLADES1SNG) mit dem Verwendungszweck „Miete und Kauti JUCA“ zu überweisen. Die Kauti wird nach der Nutzung dem Nutzer zurück bezahlt, wenn kein Schaden entstanden ist und die einzelnen Bestandteile dieses Mietvertrags eingehalten wurden. Bei Schäden wird die Kauti mit eventuell entstandenen Schadensersatzforderungen der Gemeindeverwaltung verrechnet.

Überlassung und Benutzung

5. Der Nutzer verpflichtet sich, sorgsam mit den Räumen und dem Inventar umzugehen. Die im Jugendtreff befindlichen Geräte und Einrichtungsgegenstände werden vor Nutzungsbeginn durch das Jugendreferat dem Nutzer übergeben. Sie sind nach Beendigung der Mietzeit in einwandfreiem Zustand zurück zu geben.
6. Dem Nutzer obliegt für den Mietzeitraum die Aufsichtspflicht über die Gäste der Veranstaltung. Es wird empfohlen, die Veranstaltung als geschlossene Gesellschaft durchzuführen und keine fremden Gäste einzulassen.
Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hausordnung des Jugendtreffs, welche beigefügt ist, eingehalten wird.
7. Es gelten die Bedingungen des Jugendschutz- und Betäubungsmittelgesetzes.
Im Jugendtreff und auf dem Außenbereich besteht Alkoholverbot.
Darüber hinaus ist das Rauchen in den Räumen nicht gestattet.
8. Allgemein geltende Brandschutzbestimmungen sind zu beachten.
9. Ab 22 Uhr muss die Musik auf Zimmerlautstärke zurückgedreht werden. Ruhestörungen im Areal des Jugendtreffs sind zu unterlassen. Ab 22 Uhr ist die Benutzung des Außenbereichs untersagt.
10. Die Übergabe des Schlüssels an den Nutzer sowie die Einweisung in die Einrichtung wird dokumentiert. Bei Verlust oder Diebstahl des Schlüssels trägt der Nutzer die Kosten für den Austausch der Schließanlage.
11. Vor dem Verlassen der Einrichtung müssen alle Fenster, Fensterläden und Türen sorgfältig kontrolliert und verschlossen werden.
12. Das Gebäude ist gegen unbefugtes Betreten alarmgesichert. Für das Auslösen eines kostenpflichtigen Fehlalarms trägt der Nutzer die Kosten von 50 €, die der Wachdienst in Rechnung stellt. Der Nutzer wird in die Bedienung und Funktionsweise der Alarmanlage sorgfältig eingewiesen.

Reinigung und Abfallentsorgung

13. Der Jugendtreff inkl. aller Einrichtungsgegenstände und Geräte und ggf. der Außenbereich sind nach der Nutzung bis zum vereinbarten Mietende in aufgeräumtem und sauberem Zustand zu verlassen. Hierfür können Reinigungsutensilien zur Verfügung gestellt werden.

14. Das JUCA ist besenrein zu hinterlassen.
15. Angefallener Müll ist vom Mieter in eigenen Behältern zu sammeln und zu entsorgen.
16. Die Toiletten müssen gründlich gereinigt werden.
17. Wird der Jugendtreff nach der Nutzung nicht in einem entsprechend gereinigtem Zustand übergeben, kann eine Nachreinigung verlangt werden. Wird die Nachreinigung vom Nutzer nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so kann das Jugendreferat ein Reinigungsunternehmen beauftragen. Die entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen und werden mit der Kaution verrechnet.

Haftung

18. Die Gemeinde übergibt die gemeindliche Einrichtung dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Einrichtung und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.
19. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
20. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Nutzers nach Absatz 18 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
21. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
22. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Nutzer hat dem Jugendreferat die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
23. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung sowohl bei Diebstahl oder Beschädigung von privatem Eigentum während der Veranstaltung als für Einbruch, Diebstahl oder Verlust eingelagerter Gegenstände.

Rielasingen-Worblingen, den

.....
Kinder- und Jugendförderung Rielasingen-Worblingen

.....
Vertragspartner